

ENTWURF

Satzung des Vereins

“soleiko –Solidarische Einkaufskooperative e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen: soleiko – Solidarische Einkaufskooperative e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Flensburg
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr
- (4) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck & Ziele

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von:
 - a. Schutz der Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht-nachhaltiger Produktion, Vertrieb und Transport,
 - b. die Stärkung des allgemeinen Umwelt- und Ernährungsbewusstseins,
 - c. die Förderung von partizipativer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung.
- (2) Die Tätigkeiten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 a

Der Verein verfolgt im einzelnen folgende Ziele:

1. Umweltschutz durch Vermeidung von Verpackungsmüll, transportbedingte CO₂-Emissionen und Pestizideinsatz im Landbau.
2. Selbstorganisation und Transparenz bei Produktion und Verteilung von Lebensmitteln, sowie Entwicklung notwendiger sozialer Strukturen und Verteilungsformen.

3. Förderung transparenter demokratischer Selbstorganisation in Produktion und Verteilung von Lebensmitteln sowie Förderung und Unterstützung von in erster Linie Kleinbetrieben, fairer Produktion und Kooperativen.
4. Förderung regionaler Netzwerke im Bereich des ökologischen Land- und Gartenbaus.
5. Zur Förderung im Sinne (2), (3) und (4) gehört der gemeinsame Einkauf von Produkten durch den Verein und deren Verteilung an die Vereinsmitglieder.
6. Kontrolle der artgerechten Tierhaltung und damit einhergehend eine Förderung des Tierschutzes durch einen persönlichen Bezug zu den Produzent*innen.
7. Förderung eines ökologisch bewussten Alltagsverhaltens.

§ 2 b

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

- Aktionen und Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
- Workshops zur Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach biologischen Maßstäben
- Weitere Bildungsangebote
- Finanzielle Unterstützung von Kooperationen mit Biobäuer*innen
- Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Konsument*innen und biologisch arbeitenden Betrieben
- Ermöglichung eines direkten Zugangs zu biologischen Lebensmitteln und anderen nachhaltig produzierten Produkten
- Ermöglichung des geldfreien Warenaustausches

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Subventionen von öffentlichen und privaten Stellen, solange dadurch keine strukturellen Abhängigkeiten verursacht werden

- Sachspenden, Erträge aus Veranstaltungen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen
- Ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- Schenkungen und Erbschaften
- Mitgliedsbeiträge

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelbindung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, mit Ausnahme der Einlage, die sie getätigt haben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied der Lebensmittelkooperative kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.
- Aktive Tätigkeit im Sinn der Vereinsziele (s. § 2)
- Entscheidungen werden nach dem Konsensprinzip getroffen und sind bindend.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar.
- Die Mitglieder des Vereins sind nicht nachschusspflichtig, für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Über Anträge auf Aufnahme in den Verein entscheidet das Plenum. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eintragung in die Mitgliederliste.
- Die Mitgliederversammlung gibt eine Empfehlung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der letztendliche Mitgliedsbeitrag wird freiwillig geleistet.

- Bei Vorlage wichtiger Gründe, wie z.B. dem Vereinszweck entgegengerichtetes oder vereinschädigendes Verhalten, kann die Mitgliederversammlung über einen Ausschluss entscheiden.
- Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und dem Vorstand, auch ohne Angabe von Gründen, mitzuteilen.
- Ausscheidende Vereinsmitglieder erhalten ihre Einlagen in Form von Waren zurück, wenn das Plenum dies entscheidet. Sollten sie mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sein, werden diese von der Einlage abgezogen, und sie erhalten nur den Restbetrag zurück. Darüber hinaus müssen sonstige ausstehende Beträge vor dem Austritt beglichen werden. Auf Rücklagen oder sonstiges Vermögen besteht kein Anspruch.
- Über die Höhe und die Ausgestaltungsform der Einlage entscheidet die Mitgliederversammlung
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, seinen*ihren durch die Satzung oder sonstig übernommen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich anderweitig vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung Rassistisches, sexistisches oder anderes diskriminierendes Verhalten von Mitgliedern in jeglicher Form wird im Verein nicht toleriert.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Plenum und der Vorstand

§ 6 Konsensentscheidungen

Soweit in diesem Statut Konsensentscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

1. Konsens bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten

Personen ausdrücklich Einwände erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.

2. Bei Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsens gefragt wird.
3. Kann kein Konsens gefunden werden, stehen 2 Möglichkeiten offen, worüber mehrheitlich abgestimmt wird:
 - a. Ist die Entscheidung dringend, kann eine sofortige Abstimmung über den letzten Entscheidungsvorschlag beschlossen werden. Es gilt Zweidrittelmehrheit.
 - b. Ist die Entscheidung nicht dringend, kann eine Vertagung beschlossen werden.
4. Wenn einzelne Personen zwar Bedenken gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Bedenken zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch beeinträchtigt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

- Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit 6-wöchiger Einladungsfrist unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung, welche mit dem Plenum abzustimmen ist. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung dazu hat unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher zu erfolgen.
- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Alle Beschlüsse werden durch das Konsensprinzip getroffen.
- Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl von 20% der Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen

3. Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichts
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Festlegung der Einlage
7. Satzungsänderungen
8. Einrichtung von Arbeitsplätzen
9. Auflösung des Vereins

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung soll insbesondere die langfristigen Planungen des Vereins beschließen.

§ 8 Das Plenum

Das Plenum ist neben der Mitgliederversammlung das beratende, beschlussfassende, ausführende und delegierende Gremium des Vereins und für das laufende Geschäft das erste Organ der Entscheidungsfindung.

Es trifft sich regelmäßig, um insbesondere die laufenden Geschäfte und Tätigkeiten des Vereins zu beraten und beschließen. Das Plenum steht allen Mitgliedern offen, es sind alle Mitglieder aufgerufen, sich an der Willens- und Meinungsbildung des Vereins zu beteiligen.

- (1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen ein*e Vertreter*in) sowie Interessierten (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.
- (2) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig.
- (3) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (4) Plena finden regelmäßig, nach Möglichkeit einmal im Monat statt.
- (5) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin/Wochentag.
- (6) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Protokolle sollen so schnell, wie möglich, verfasst werden. Nach Verschicken des Protokolls gilt eine Woche Einspruchsfrist für grundsätzliche Entscheidungen. Für technische Belange, die schneller umgesetzt werden

müssen, ist die Einspruchsfrist kürzer. Die genaue Frist wird hier von Fall zu Fall entschieden.

(7) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht bei allen Entscheidungen des Vorstandes soweit rechtlich zulässig. Mitglieder des Vorstandes sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.
- b. Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung. Es kann bei Bedarf Einfluss nehmen in die Aufgabenverteilung im Vorstand.
- c. Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.

(8) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen im Konsens.

(9) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 gleichberechtigten Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen (nicht Vertreter*innen juristischer Personen) sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Entscheidungen im Vorstand werden im Konsens getroffen. Durch Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt des Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist dem Plenum/ der Mitgliederversammlung gegenüber weisungsgebunden. Dringende Entscheidungen können ohne vorhergehende Beschlüsse getroffen werden, müssen jedoch schnellstmöglich dem Plenum/ der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden und um entsprechende Entlastung ersucht werden. Dasselbe gilt sinngemäß für alltägliche Entscheidungen. Das Plenum/ die Mitgliederversammlung kann jederzeit Rechenschaft vom Vorstand verlangen.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Arbeitsweise der Lebensmittelkooperative kann durch eine Geschäftsordnung genauer geregelt werden. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Auflösung

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach satzungsgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vereinsvermögens an in der hundertacht vertretene oder sonstige gemeinnützige Projekte und Organisationen.